



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Appenzell, 14. November 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. September 2016, mit welchem Sie die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) eröffnet und um Stellungnahme ersucht haben.

Die Standeskommission lehnt die vorgelegte Revision in einem zentralen Punkt ab. Mit der Revision sollen gemäss erläuterndem Bericht die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit elektronische öffentliche Beurkundungen und elektronische Beglaubigungen vorgenommen werden können. Im Zentrum steht dabei das Urkundspersonenregister (UPReg), in dem neu sämtliche Urkundspersonen aufgeführt sein sollen. Um eine elektronische öffentliche Urkunde zu erstellen, muss neben der qualifizierten elektronischen Signatur eine Zulassungsbestätigung aus dem UPReg abgerufen und beigelegt werden (Art. 9 Abs. 1 lit. e E-EÖBV). Nach unserer Ansicht besteht dafür keine gesetzliche Grundlage.

Gemäss Art. 55a Schlusstitel ZGB ist es Sache der Kantone, ob überhaupt elektronische öffentliche Urkunden eingeführt werden und, wenn ja, welche Urkundspersonen dazu ermächtigt werden sollen. Zwar schreibt auch die neue EÖBV nicht vor, dass jeder Kanton elektronische öffentliche Urkunden herstellen muss. Gleichwohl ist ein zentrales Register mit zugelassenen Urkundspersonen und das Anbringen einer entsprechenden Zulassungsbestätigung auf jeder elektronischen öffentlichen Urkunde ein Eingriff in die kantonale Kompetenz und von Art. 55a Schlusstitel ZGB nicht gedeckt. Weder Anforderungen an die Datensicherheit noch der Interoperabilität der Informatiksysteme erfordern einen Eintrag in ein zentrales Register oder eine Zulassungsbestätigung. Wer die Urkundsperson ist, die eine elektronische öffentliche Urkunde herstellt, ergibt sich aus der qualifizierten elektronischen Signatur. Ob diese Urkundsperson tatsächlich die notwendige Kompetenz hat, liegt in der Verantwortung der jeweiligen (kantonalen) Aufsichtsbehörde.

Weiter beantragen wir, die Art. 16 bis 18 zu streichen.

Die Ausgabe der Zulassungsbestätigung ist eine hoheitliche Befugnis und fusst letztlich in der Kompetenz der Kantone zu bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiet öffentliche Urkunden hergestellt werden (Art. 55 f. Schlusstitel ZGB). Mit der Gebührenerhebung werden die (kantonalen) Urkundspersonen und die Kantone selber zu einer Geldleistung verpflichtet für eine Kompetenz, die den Kantonen zusteht. Auf die Gebührenerhebung ist somit zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- egba@bj.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement, Sekretariat Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell